

Nutzungsordnung

Ladepunkte im nicht-öffentlichen Flughafenbereich

Geltungsbereich	Ladepunkte im Sicherheitsbereich, an Positionsbereichen sowie an zentralen Vorfeld- / Betriebsflächen
Gültig ab	01.09.2026
Dokumentenverantwortung	AOPRP
Version	V1.0
Freigabeverantwortlicher	AOPRP
Freigabedatum	21.08.2026

Hinweis zur Gültigkeit und Fortschreibung:

Die Flughafen München GmbH (FMG) behält sich vor, die in dieser Nutzungsordnung enthaltenen Regelungen, Definitionen, Nutzer-gruppen, Priorisierungen sowie sonstigen Vorgaben jederzeit an geänderte betriebliche, technische, rechtliche oder sicherheits-relevante Anforderungen anzupassen.

In begründeten Ausnahme- oder Sondersituationen (z. B. betriebliche Erfordernisse, Sicherheitslagen, Störungen, Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen, Kapazitätsengpässe oder behördliche Vorgaben) kann die FMG von den in dieser Nutzungsordnung beschriebenen Regelungen abweichen und vorübergehende Sonderregelungen treffen.

Wesentliche Änderungen dieser Nutzungsordnung sowie dauerhafte Anpassungen der Nutzungsbedingungen werden den betroffenen Nutzergruppen in geeigneter Form (Intranet) bekannt gegeben. Die jeweils aktuelle Fassung gilt als verbindliche Grundlage für die Nutzung der vorfeldseitigen Ladeinfrastruktur.

1 Zweck und Leitprinzipien

- Ladepunkte dienen der Elektrifizierung des luftseitigen Betriebs und unterstützen den sicheren, effizienten und emissionsarmen Betrieb am Vorfeld und in angrenzenden Betriebsbereichen.
- Die Nutzerzuordnung erfolgt dabei der klassischen Luftfahrtlogik für Ground Support Equipment [GSE] und orientiert sich an den IATA-Grundlagen und dem Airport Handling Manual [AHM].¹
- Die genannten IATA-Dokumente dienen ausschließlich als fachliche Orientierung und begründen keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche der Nutzer gegenüber der FMG.
- Alle Nutzergruppen können transparent erkennen, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen ihre elektrisch betriebenen Fahrzeuge und Geräte an den Ladepunkten laden dürfen.
- Die Nutzung soll einzelne Unternehmen nicht begünstigen oder benachteiligen. Maßgeblich sind Fahrzeugfunktion, Einsatzort, betriebliche Relevanz, technische Kompatibilität und verfügbare Kapazität.

2 Allgemeine Nutzungsgrundsätze

Funktion vor Firmenzugehörigkeit: Die Berechtigung richtet sich primär nach der Funktion des Fahrzeugs/ Geräts, nicht nach dem Unternehmen. Das eGSE eines Groundhandlers ist daher anders zu bewerten als ein allgemeines Dienstfahrzeug desselben Unternehmens.

Technische Kompatibilität: Die Nutzung der Ladepunkte setzt zusätzlich die Teilnahme an den jeweils gültigen Authentifizierungs- und Abrechnungsverfahren voraus.

Entscheidungshoheit der FMG: Die Entscheidung über die Zuordnung von Fahrzeugen und Geräten zu den Nutzerkategorien, über Ladeberechtigungen sowie über Ausnahmen und Sonderregelungen trifft die Flughafen München GmbH [FMG]. Ein Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Nutzerkategorie besteht nicht.

Betriebliche Priorität: Bei Engpässen haben Fahrzeuge Vorrang, die unmittelbar für Abfertigung, Flugzeugversorgung, Sicherheits-/Einsatzdienst oder kritische Betriebsabläufe benötigt werden.

Vorrang auf GSE-Flächen: Auf ausgewiesenen GSE-Flächen dienen Ladepunkte vorrangig der Sicherstellung der Flugzeugabfertigung [siehe 4.1].

Keine exklusive Ladepunktnutzung: Ladepunkte sind entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung verfügbar zu halten. Die Berechtigung zum Laden begründet kein Recht auf dauerhafte Belegung eines Stellplatzes oder Ladepunktes. Fahrzeuge und Geräte sind nach Abschluss des Ladevorgangs unverzüglich zu entfernen. Dauerparken oder Blockieren nach Ladeende ist im **Zeitraum von 5 bis 23 Uhr** nicht zulässig, sofern keine betrieblich angeordneten Ausnahmen bestehen.

Stellplätze mit Ladeinfrastruktur sind grundsätzlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge vorgesehen und für diese freizuhalten. Andere Fahrzeuge oder Equipment dürfen auf diesen Stellplätzen grundsätzlich nicht abgestellt werden.

¹ <https://www.iata.org/>

Vorrang betrieblicher Weisungen: Weisungen der FMG, des Vorfeldmanagements, der Sicherheitsdienste, der Feuerwehr sowie sonstiger zuständiger Stellen gehen den Regelungen dieser Nutzungsordnung im Einzelfall vor.

Sicherheits-, Betriebs-, Arbeits- und Brandschutzvorschriften: Alle Nutzer sind verpflichtet, die jeweils geltenden Sicherheits-, Betriebs-, Arbeits- und Brandschutzvorschriften des Flughafens München einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Ladeeinrichtungen, Ladekabeln und elektrisch betriebenen Fahrzeugen oder Geräten.

Ladevorgänge dürfen den sicheren und ordnungsgemäßen Vorfeldbetrieb nicht beeinträchtigen. Fahrzeuge und Geräte dürfen während des Ladevorgangs nicht in Flugzeugpositionsbereichen, Sicherheitsflächen oder sonstigen betrieblich kritischen Bereichen abgestellt werden, sofern dies nicht ausdrücklich für den jeweiligen Standort vorgesehen oder betrieblich freigegeben ist.

3 Definitionen Nutzerkategorie

Fahrzeuge und Geräte, die in dieser Nutzungsordnung nicht ausdrücklich genannt sind, werden entsprechend ihrer Funktion und ihrem betrieblichen Einsatzzweck einer Nutzerkategorie zugeordnet.

Tabelle 1: Definition der vier Nutzerkategorien. eGSE, MRO-Fahrzeuge, Betriebsfahrzeuge, Nicht berechnigte Fahrzeuge.

Kategorie	Kurzdefinition	Abgrenzung / funktionales Kriterium	Nutzungslogik
eGSE	Elektrisch betriebenes Ground Support Equipment	Elektrisch betriebene Fahrzeuge/Geräte, die unmittelbar eingesetzt werden zur: • Flugzeugabfertigung /-versorgung, • Gepäck-/ Frachtabfertigung, • Passagierabfertigung oder • Bewegung von Luftfahrzeugen.	Priorisierte Nutzergruppe.
MRO-Fahrzeuge	Maintenance, Repair and Overhaul	Elektrisch betriebene Fahrzeuge/Geräte, die unmittelbar eingesetzt werden zur: • technischen Wartung, Instandhaltung & Prüfung, • Reparatur oder Materialversorgung von Luftfahrzeugen.	Zulässig nach Bedarf/ Standort.
Betriebsfahrzeuge	Flughafen-/ Behörden-/ Servicebetrieb	Elektrisch betriebene Fahrzeuge/Geräte, die unmittelbar eingesetzt werden für: • Flughafenbetrieb, • Sicherheit, Einsatzdienste, • Kontrolle, Werkstatt, Logistik oder • sonstige luftseitige Betriebsaufgaben.	Zulässig nach Standort-/ Kapazitätsfreigabe; nicht automatisch eGSE.
Fahrzeuge ohne reguläre Ladeberechtigung	Fremd-/ Privat-/ Baustellenverkehr ohne luftseitige Betriebsfunktion	Fahrzeuge ohne unmittelbaren Bezug zu: • Flugzeugabfertigung, • MRO oder Flughafenbetrieb, • insbesondere private Fahrzeuge oder • temporäre Bau-/Dienstleisterfahrzeuge ohne Freigabe.	Nutzung nur nach vorheriger Freigabe durch die FMG.

4 Berechtigte Nutzergruppen und Fahrzeug-/ Gerätearten

Tabelle 2: Berechtigte Nutzergruppen und Fahrzeug-/Gerätearten. A-D.

ID	Kategorie	Typische Nutzer	Fahrzeuge/Geräte	Nutzung	Hinweise
A1	eGSE – Gepäck/Fracht	Groundhandler, Airlines/ Dienstleister mit Abfertigungsauftrag	Gepäck- / Frachtschlepper, ULD-/ Container-/ Paletten-transporter, Frachtfördertechnik	Priorisiert	Direkter Bezug zur Flugzeugabfertigung
A2	eGSE – Aircraft Handling	Groundhandler, Pushback-/ Schleppdienstleister	Pushback-Schlepper, stangenlose Flugzeugschlepper, Towbar-Traktoren, electrical Aircraft Recovery Equipment	Priorisiert	Sicherheits- und turnaround-relevant
A3	eGSE – Boarding/ Passenger	Groundhandler, Passenger Services, PRM-Dienstleister	Fluggasttreppen, PRM-Lifter, Boarding-Plattformen, Busse mit Abfertigungsbezug	Priorisiert	abhängig von lokaler Betriebsdefinition und Ladestandort
A4	eGSE – Aircraft Servicing	Groundhandler, Technik-/ Servicepartner mit Abfertigungsbezug	eGPU, Airstarter Unit, PCA-/ Klimaaggregate, Hydraulikservicegeräte, mobile Serviceaggregate	Priorisiert	Nur geeignete Ladepunkte/ Leistungsklassen
A5	eGSE – Versorgung/ Entsorgung	Catering, Wasser-/ Lavatory-Services, Kabinenservice	Catering High Loader, Frischwasserfahrzeuge, Lavatory Trucks, Kabinenservice-/ Reinigungs- / Abfallfahrzeuge mit Aircraft-Service-Bezug	Priorisiert	Abhängig von Einsatzort und Betriebssicherheit
A6	eGSE – Enteisung	Enteisungsdienstleister	De-Icing-/ Anti-Icing-/ Glykol-Servicefahrzeuge, Enteisungs-Supportgeräte	Saisonal/ operativ priorisiert	Sonderlasten und Standortspezifikationen beachten
B1	MRO – Airline Technik	Airline-Technik, Wartungspartner	Wartungsfahrzeuge, Werkstatt-/ Triebwerks-/ Komponentenwagen Materialtransporter, Prüf-/ Diagnosefahrzeuge, mobile Kompressoren/ Prüfgeräte,	nach Freigabe; nicht automatisch eGSE	Zulässig, wenn luftseitiger Wartungszweck und Ladepunktkapazität bestehen
B2	MRO – Wartungszugang/ Hangar	Lufthansa Technik, Hangarbetreiber, technische Dienstleister	Arbeits-, Wartungs- und Scherenbühnen, technische Plattformen, Docking-/ Zugangsequipment mit Elektroantrieb	nach Standortfreigabe	Vor allem Hangar-/ Technikflächen; Positionsladepunkte nur bei Bedarf
C1	Betriebsfahrzeuge – FMG	Flughafen München, technische/ betriebliche Bereiche	Betriebsdienst, Technik-/ Werkstatt-/ Pool-/ Dienst-/ Kontroll-/ Service-/ OPS-Einsatzfahrzeuge	nach Freigabe; nachrangig ggü. eGSE bei Engpass	Nicht als eGSE deklariert, sondern eigene Nutzergruppe
C2	Betriebsfahrzeuge – Sicherheit/ Einsatz	Feuerwehr, Safety, Security, Rettung, BPol/ Zoll bei luftseitigem Betrieb	Einsatz-, Kontroll- und Sonderfahrzeuge, behördliche Betriebsfahrzeuge	nach Kritikalität; Einsatzfahrzeuge priorisiert	Einsatz- und Sicherheitsfunktion kann höhere Priorität begründen

ID	Kategorie	Typische Nutzer	Fahrzeuge/Geräte	Nutzung	Hinweise
D1	Nicht zulässig ohne Ausnahme	Private Nutzer, externe Bau-/Handwerksdienstleister ohne luftseitige Betriebsfunktion	Privat-, Bau-, Handwerker- und Lieferfahrzeuge oder sonstige freigegebene Fahrzeuge	Nur bei expliziter Ausnahme	Ausnahme nur wenn dokumentiert und zeitlich/örtlich begrenzt

4.1 Nutzung von GSE-Flächen und Vorrangregelung

Ladepunkte auf ausgewiesenen GSE-Flächen dienen vorrangig der Sicherstellung der Flugzeugabfertigung und dem Betrieb von Ground Support Equipment (GSE). Die Nutzung ist daher so zu steuern, dass abfertigungsrelevante Fahrzeuge und Geräte die benötigte Ladekapazität erhalten und operative Abläufe nicht beeinträchtigt werden. Parkplätze mit markierten eGSE-Symbol sind grundsätzlich für Fahrzeuge und Geräte der Prioritätsstufen 1 und 2 vorbehalten und stets für diese freizuhalten.

Bei der Nutzung von Ladepunkten soll nach Möglichkeit der Standort- und Einsatzbezug berücksichtigt werden. Fahrzeuge und Geräte, die im unmittelbaren Umfeld des jeweiligen Ladebereichs eingesetzt werden oder dort zeitnah benötigt werden, sind gegenüber Fahrzeugen mit entferntem Einsatzort zu bevorzugen.

Sind für die Flugzeugabfertigung zusätzliche Ladekapazitäten erforderlich, haben Fahrzeuge und Geräte der Prioritätsstufen 1 und 2 auf ausgewiesenen GSE-Flächen Vorrang vor MRO-Fahrzeugen, Betriebsfahrzeugen und sonstigen berechtigten Nutzern. Nutzergruppen der Prioritätsstufen 3 bis 5 können in diesem Fall auf alternative Ladepunkte verwiesen werden, sofern dies betrieblich möglich und zumutbar ist.

MRO-Fahrzeuge gemäß dieser Nutzungsordnung sind grundsätzlich ladeberechtigt, soweit sie unter die Definition dieser Nutzungsordnung fallen. Auf ausgewiesenen GSE-Flächen besteht jedoch kein Vorrang gegenüber den für die Flugzeugabfertigung erforderlichen eGSE.

Tabelle 3: Nutzergruppe nach Priorität.

Priorität	Nutzergruppe	Beispiele / Auslegung auf GSE-Flächen
1	Operativ kritische eGSE	Flugzeugschlepper, Pushback-Fahrzeuge, eGPU, Gepäck- / Frachtschlepper während laufender Abfertigung oder bei unmittelbarem Einsatzbedarf
2	Sonstige Abfertigungsrelevante eGSE	Förderbänder, High Loader, Passagiertreppen, PRM-Lifte, Catering-, Wasser-, Lavatory-, Kabinenservice- und Enteisungsfahrzeuge mit direkten Flugzeugbezug
3	MRO-Fahrzeuge	Technik, Airline-Technik, Wartungsdienstleister; Wartungs-, Prüf-, Material- und Instandhaltungsfahrzeuge mit aktuellem luftseitigem Einsatzbezug
4	Allgemeine Betriebsfahrzeuge	FMG-Betriebsdienst, FMG-Poolfahrzeuge, Werkstatt-, Kontroll-, Pool- und Dienstfahrzeuge sowie Sicherheits- / Behördenfahrzeuge, soweit kein Einsatz- oder Sicherheitsvorrang besteht.
5	Sonstige berechnigte Nutzer	Privat-, Bau-, Handwerker- und Lieferfahrzeuge oder sonstige freigegebene Fahrzeuge nur an dafür vorgesehenen Ladepunkte und ohne Beeinträchtigung der Flugzeugabfertigung

Zur Sicherstellung ausreichender Kapazitäten für die Flugzeugabfertigung kann die FMG Ladepunkte oder Ladekontingente für bestimmte Nutzergruppen reservieren oder deren Nutzung einschränken. Umfang und Dauer solcher Maßnahmen richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

Die FMG kann entsprechende Maßnahmen standortbezogen, zeitlich begrenzt oder aufgrund betrieblicher Erfordernisse anpassen, insbesondere bei operativen Engpässen, Störungen, Wartungsarbeiten, Bau- oder Infrastrukturmaßnahmen, saisonalen Spitzen, Lastmanagementmaßnahmen oder sicherheitsrelevanten Sonderlagen.

5 Ausschlüsse und Ausnahmen

Fahrzeugkategorien und Abgrenzung:

- Nicht jedes Fahrzeug im Sicherheitsbereich ist automatisch GSE. Maßgeblich ist der direkte funktionale Bezug zur Flugzeugabfertigung oder zum luftseitigen Betrieb.
- MRO-Fahrzeuge werden nicht pauschal als eGSE eingeordnet, können aber bei technischem Wartungs- oder Instandhaltungsbezug ladeberechtigt sein.
- Feuerwehr, BPol, Zoll, FMG-Betriebsdienst, Werkstatt- und Kontrollfahrzeuge sind Betriebsfahrzeuge. Sie werden nicht als eGSE geführt, können aber aufgrund Sicherheits-, Einsatz- oder Betriebsfunktion zugelassen werden.
- Im Zweifel entscheidet nicht die Unternehmenszugehörigkeit, sondern der konkrete Einsatz: Abfertigung, MRO, Flughafenbetrieb oder sonstiger Verkehr.

Ausnahmen und Sonderfälle:

Externe Bau-, Handwerks- oder Servicedienstleister dürfen Ladepunkte nur nutzen, wenn dies vorab dokumentiert, zeitlich begrenzt und betrieblich freigegeben wurde.

Verstöße und Maßnahmen:

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann die FMG Ladeberechtigungen zeitweise oder dauerhaft entziehen sowie Fahrzeuge oder Geräte von der Nutzung der Ladeinfrastruktur ausschließen. Die FMG behält sich vor, Verstöße zusätzlich an die für Vorfeldberechtigungen zuständigen Stellen zu melden.

Fahrzeuge oder Geräte, die Ladepunkte unberechtigt belegen, gegen diese Nutzungsordnung verstoßen oder betriebliche Abläufe beeinträchtigen, können durch die FMG auf Kosten des Nutzers umgesetzt oder von Ladeflächen entfernt werden.

6 Abrechnung und Kosten

Abrechnung:

- Die Nutzung der Ladeinfrastruktur ist grundsätzlich entgeltpflichtig, sofern keine abweichenden vertraglichen oder betrieblichen Regelungen bestehen.
- Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt nach den jeweils gültigen Vorgaben der Flughafen München GmbH (FMG) bzw. des von der FMG beauftragten Betreibers. Art und Umfang der Abrechnung (z. B. Energiebezug, Infrastrukturkosten, Ansteckgebühren, Blockiergebühren, Mietmodelle oder sonstige nutzungsabhängige Entgelte) werden gesondert geregelt und bekannt gegeben.

- Die jeweils gültigen Entgelt-, Preis- und Abrechnungsmodalitäten werden durch die FMG im Intranet bzw. in anderer geeigneter Form veröffentlicht oder bekannt gegeben und können angepasst werden. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt des Ladevorgangs.

Authentifizierung und Ladeberechtigung:

Nutzer sind verpflichtet, die für die Abrechnung erforderlichen Authentifizierungs- und Zuordnungsverfahren zu verwenden. Authentifizierungsmedien, RFID-Karten, Nutzerkonten und sonstige Ladeberechtigungen dürfen ausschließlich durch die jeweils berechtigten Nutzer verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der FMG unzulässig.

Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur:

Ein Anspruch auf die jederzeitige Verfügbarkeit eines Ladepunktes oder auf eine bestimmte Ladeleistung besteht nicht. Die FMG übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur. Ladepunkte können insbesondere aufgrund betrieblicher Erfordernisse, Wartungsarbeiten, technischer Störungen, Lastmanagementmaßnahmen oder aus Sicherheitsgründen zeitweise nicht verfügbar sein. Im Rahmen von Lastmanagementmaßnahmen kann zudem die verfügbare Ladeleistung einzelner oder mehrerer Ladepunkte vorübergehend reduziert werden.

Haftung und Meldung von Schäden:

Nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Ladeinfrastruktur oder durch Verstöße gegen diese Nutzungsordnung verursacht werden. Beschädigungen sind unverzüglich der FMG zu melden.